jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/2 9ObA3/05i, 9ObA119/06z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.02.2005

Norm

BThPG §5 Abs7
BThPG §6

Rechtssatz

Nach § 5 Abs 7 BThPG darf die Ruhegenussbemessungsrundlage bei einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von 336 Monaten 71 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten, wobei sich dieser Prozentsatz bei Verfehlen der genannten Grenze stufenweise verringert. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ohne Deckung durch den Wortlaut des § 5 Abs 7 BThPG als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Ballettdienstjahre bei dieser Regelung nicht (und zwar überhaupt nicht) zu berücksichtigen, nur weil § 6 BThPG eine solche Differenzierung vornimmt, die aber gerade nicht auf eine völlige Unbeachtlichkeit der nicht im Bundesdienst verbrachten Ballettdienstzeiten hinausläuft, sondern diese nur etwas geringer gewichtet, als andere Dienstzeiten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 3/05i
  Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 3/05i
- 9 ObA 119/06z
  Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 ObA 119/06z
  Vgl auch; Beisatz: Hier: „Bläser (Posaunist) in der Wiener Volksoper." (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119713

Dokumentnummer

JJR_20050202_OGH0002_009OBA00003_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at